VERORDNUNG (EWG) Nr. 50/81 DER KOMMISSION

vom 1. Januar 1981

betreffend Übergangsmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Waren, die in Griechenland oder in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Zollverfahrens hergestellt wurden, das die Nichterhebung oder Erstattung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht — Anteilzoll

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands (1), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen im Warenverkehr zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsbehandlung für Waren gewährt werden kann, die in der Gemeinschaft im Rahmen eines Zollverfahrens hergestellt wurden, das die Nichterhebung oder Erstattung der Zölle oder sonstigen Eingangsabgaben vorsieht.

Die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für diese Waren könnte im Gemeinsamen Markt zu der Gefahr von Wettbewerbsverfälschungen führen, wenn es sich bei den zur Herstellung verwendeten Erzeugnissen um Drittlandserzeugnisse handelt und die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung nicht von der Erhebung einer nachstehend als „Anteilzoll" bezeichneten Abgabe zum Ausgleich der sich aus der Anwendung dieser Behandlung ergebenden Vorteile abhängig gemacht wird.

Diese Gefahr besteht für Waren, für die die Zölle oder sonstigen Eingangsabgaben im Handel zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1981 entweder vollständig abgeschafft oder um 71 v. H. gesenkt worden sind. Infolgedessen muß vom Inkrafttreten der Beitrittsakte an für die zur Herstellung dieser Waren verwendeten Drittlandserzeugnisse, für die die Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung bei der Einfuhr nicht erhoben oder ganz oder teilweise erstattet worden sind, ein Anteilzoll erhoben werden.

Diese Gefahr ist jedoch hinsichtlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren sowie bei bestimmten unter den EWG-Vertrag fallenden Waren solange nicht als ernst zu bezeichnen, wie die Zollsenkung im Handel zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten 20 v. H. nicht übersteigt. Dies wird sich jedoch ab 1. Januar 1983 ändern.

Außer im Fall der Anwendung besonderer Zollsätze aufgrund von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern können Waren, zu deren Herstellung Erzeugnisse aus anderen Drittländern verwendet worden sind, nur dann in den freien Verkehr überführt werden, wenn für diese Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs in voller Höhe erhoben worden sind.

Es ist daher gerechtfertigt, bei der Bemessung des Anteilzolls, von dessen Erhebung die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für diese Waren abhängt, von den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs oder des vereinheitlichten EGKS-Tarifs für die Erzeugnisse auszugehen, die zur Herstellung der genannten Waren verwendet wurden und für die die in Griechenland oder den übrigen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung bei der Einfuhr nicht erhoben oder ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Der Satz des Anteilzolls ist entsprechend dem Prozentsatz der anwendbaren Zollsenkung festzusetzen.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Abschöpfungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, sowie bei bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen ist die Herstellung in der Gemeinschaft in einem Zollverfahren, das die Nichterhebung oder Erstattung dieser Abschöpfungen oder Abgaben vorsieht, mit dem System der Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 43 und 61 der Beitrittsakte nicht vereinbar.

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die in der Gemeinschaft eine gemeinsame Marktorganisation besteht, sowie für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik spezifischen Regelungen unterliegen, ist die Art und Weise der Berechnung des Anteilzolls festzulegen, wenn diese Erzeugnisse in einem Zollverfahren, das die Nichterhebung oder Erstattung der für sie geltenden Abgaben vorsieht, zur

(1) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

Herstellung von Waren verwendet worden sind, die weder unter Anhang II zum EWG-Vertrag noch unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), unter die Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose (2) oder unter die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (3) fallen.

Sofern diese verarbeiteten Erzeugnisse ausschließlich Abschöpfungen und sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, erscheint es zur Verfahrensvereinfachung möglich, den Anteilzoll, von dessen Erhebung die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für die hergestellten Waren abhängig ist, in Höhe des Gesamtbetrags der nichterhobenen oder erstatteten Abgaben festzusetzen.

Solange im Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten noch Zölle oder Teilbeträge zum Schutz der Verarbeitungsindustrie gemäß den Artikeln 43 Absatz 3 und 66 der Beitrittsakte erhoben werden, ist ein Anteilzoll zu erheben, der sowohl einen Prozentsatz der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs oder des Teilbetrags zum Schutz der Verarbeitungsindustrie als auch den nicht erhobenen oder erstatteten Gesamtbetrag der Abschöpfung oder des beweglichen Teilbetrags umfaßt.

Zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossene Abkommen sehen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft tarifliche Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Abschaffung der Zölle vor; für diese Erzeugnisse ist kein Anteilzoll zu erheben, wenn sie in einem Zollverfahren, das die Nichterhebung oder Erstattung der Abgaben vorsieht, zur Herstellung von Waren verwendet worden sind. Für unter eine gemeinsame Marktorganisation fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ist jedoch die Erhebung der nicht erhobenen oder erstatteten Abschöpfungen und beweglichen Teilbeträge in voller Höhe vorzusehen, um den Preismechanismus nicht zu beeinträchtigen.

Es muß verhindert werden, daß in einen anderen Mitgliedstaat zu befördernde Drittlandswaren zuvor in einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Zollverfahrens, das die Nichterhebung oder Erstattung der Einfuhrzölle vorsieht, einer unwesentlichen Be- oder Verarbeitung mit dem ausschließlichen Ziel unterzogen werden, die Bestimmungen über die Erhebung dieser Zölle oder über sonstige handelspolitische Maßnahmen zu umgehen.

Die Kommission muß die Entwicklung des Handels mit diesen Waren aufmerksam verfolgen; sie muß ferner in der Lage sein, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, falls die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung für derartige Waren zu Schwierigkeiten führen sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

(1) Unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen wird für Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung solcher Erzeugnisse hergestellt wurden, für die dort die jeweils fällig gewordenen

— Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,

— Ausgleichsbeträge nach den Artikeln 43 und 61 der Beitrittsakte,

— Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind,

nicht erhoben oder ganz oder teilweise erstattet worden sind, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat die Gemeinschaftsbehandlung gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gemeinschaftsbehandlung besteht

a) in der Anwendung von Ausgleichsbeträgen nach den Artikeln 43 und 61 der Beitrittsakte — nachstehend Ausgleichsbeträge Beitritt genannt — sowie in der schrittweisen Abschaffung

— der festen Teilbeträge nach Artikel 43 Absatz 3 dieser Beitrittsakte in Griechenland, soweit es sich um Waren handelt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallen;

— des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie nach Artikel 66 der Beitrittsakte in Griechenland sowie in den übrigen Mitgliedstaaten, soweit es sich um Erzeugnisse

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

handelt, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und Reis fallen;

b) in der schrittweisen Abschaffung der auf die Waren anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung sowie der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung gilt die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt Griechenlands, nachstehend als „Gemeinschaft der Neun" bezeichnet, als ein Mitgliedstaat.

Artikel 2

Werden Erzeugnisse mit Herkunft aus Drittländern einer unwesentlichen, nicht als Herstellung geltenden Behandlung unterzogen, so wird auf die be- oder verarbeiteten Waren die Regelung nach Artikel 1 nur angewandt, wenn sich die genannten Erzeugnisse nach den Vorschriften des EWG-Vertrags, des EGKS-Vertrags und der Beitrittsakte im freien Verkehr befunden haben.

Artikel 3

Als unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen bei der Herstellung von Waren verwendet gelten solche Erzeugnisse, die gemäß der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (1) in den Mitgliedstaat der Herstellung unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung, Ausgleichsbeträgen nach den Artikeln 43 und 61 der Beitrittsakte sowie Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr erhobenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind, eingeführt werden; dies gilt jedoch nur, wenn sie den vom Binnenmarkt dieses Mitgliedstaats stammenden Erzeugnissen, die zur Herstellung der nach einem anderen Mitgliedstaat versandten Waren verwendet werden, nach Menge, Art und Beschaffenheit entsprechen.

TITEL II

BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ANTEILZOLL

Abschnitt 1

Grundsätze

Artikel 4

Vorbehaltlich der in Titel III vorgesehenen Ausnahmen wird die Gemeinschaftsbehandlung für Waren, die in einem Mitgliedstaat unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen hergestellt worden sind, in einem anderen Mitgliedstaat gewährt, sofern in dem Mitgliedstaat der Herstellung für jedes bei der Herstellung verwendete Erzeugnis der Anteilzoll erhoben wird.

Artikel 5

(1) Der Anteilzoll wird auf der Grundlage von Art und Wert der bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder gegebenenfalls auf der Grundlage einer anderen Bemessungsgrundlage festgesetzt; dabei ist von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die von der Zollstelle im Rahmen des Zollverfahrens festgestellt oder angenommen worden ist, in dem die Herstellung erfolgt. In den Fällen des Artikels 3 ist jedoch von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die die Zollstelle bei der Einfuhr von Waren festgestellt oder angenommen hat, die nach Art und Beschaffenheit den Erzeugnissen entsprechen, die vom Binnenmarkt dieses Mitgliedstaats stammen und bei der Herstellung der versandten Waren verwendet werden.

(2) Entstehen bei der Verarbeitung der Erzeugnisse mehrere Arten von Waren, so ist die Menge oder gegebenenfalls der Wert der für jede Warenart verwendeten Erzeugnisse gemäß Artikel 17 oder 18 der Richtlinie 69/73/EWG zu ermitteln.

Artikel 6

(1) Für die Ermittlung der in Artikel 7 genannten Zollsätze ist der Zeitpunkt maßgebend, der zugrunde zu legen wäre, wenn die hergestellten Waren nicht in einen anderen Mitgliedstaat versandt, sondern in dem Mitgliedstaat der Herstellung unter Erledigung des Zollverfahrens in den freien Verkehr überführt würden, das die Nichterhebung oder Erstattung der bei der Einfuhr zu erhebenden Zölle oder sonstigen Abgaben vorsieht. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Erzeugnissen, die in Griechenland zur Herstellung von Waren verwendet werden und die vor dem 1. Januar 1981 zu dem Zollverfahren abgefertigt worden sind, das die Nichterhebung oder Erstattung vorsieht, ist jedoch der 1. Januar 1981.

(2) Für die Ermittlung des Prozentsatzes des Anteilzolls ist der Zeitpunkt der Annahme des Zollpapiers durch die zuständige Zollstelle maßgebend, mit dem der Anmelder erklärt, die Waren nach einem anderen Mitgliedstaat versenden zu wollen. Werden die Waren jedoch in dem Mitgliedstaat der Herstellung vor ihrer Versendung in einen anderen Mitgliedstaat in ein Zollager oder eine Freizone verbracht, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die zuständige Zollstelle das Zollpapier annimmt, mit dem der Anmelder erklärt, die Waren einem der vorstehend genannten Zollverfahren zuführen zu wollen.

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

Abschnitt 2

Anteilzoll im Falle der Verwendung anderer als der in Abschnitt 3 genannten Waren

Artikel 7

Werden andere als die in Abschnitt 3 genannten Erzeugnisse zur Herstellung von Waren verwendet, so ist bei der Ermittlung des Anteilzolls auszugehen:

— bei Erzeugnissen, die unter den EWG-Vertrag fallen: von dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatz;

— bei Waren, die unter den EGKS-Vertrag fallen: von dem im vereinheitlichten EGKS-Zolltarif vorgesehenen Zollsatz.

Artikel 8

(1) Der Satz des Anteilzolls wird durch einen Prozentsatz der in Artikel 7 genannten Zollsätze gebildet.

(2) Für Waren, die unter den EWG-Vertrag fallen,

a) beträgt dieser Prozentsatz 100 %, wenn sie in Griechenland hergestellt wurden;

b) beträgt der Prozentsatz

— 71 vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981,

— 74 vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982,

— 81 vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983,

— 87 vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984,

— 94 vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985,

wenn es sich um in der Gemeinschaft der Neun hergestellte Waren des Anhangs I handelt;

c) beträgt der Prozentsatz 100 %, wenn es sich um in der Gemeinschaft der Neun hergestellte Waren handelt, die nicht im Anhang I aufgeführt sind.

(3) Für in den Mitgliedstaaten hergestellte Waren, die unter den EGKS-Vertrag fallen, beträgt der Prozentsatz:

— 0 vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982,

— 40 vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983,

— 60 vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984,

— 80 vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985.

Abschnitt 3

Anteilzoll bei Verwendung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Abschöpfungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, sowie bei Verwendung von unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80, Nr. 2730/75 oder Nr. 2783/75 fallenden Waren

Artikel 9

(1) Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Abschöpfungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben unterliegen, sowie bei unter die Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 oder (EWG) Nr. 2783/75 fallenden Erzeugnissen, die bei der Herstellung von Waren verwendet werden, entspricht der Anteilzoll dem Gesamtbetrag der nicht erhobenen oder erstatteten Abgabe.

Bei den in Artikel 66 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Waren entspricht der Anteilzoll jedoch in voller Höhe dem nicht erhobenen oder erstatteten beweglichen Teilbetrag sowie einem Prozentsatz des Teilbetrags zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, der bei der Einfuhr dieser Waren aus Drittländern in die Gemeinschaft der Neun in die Berechnung des Zolls einbezogen wird.

(2) Bei unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallenden Erzeugnissen, die zur Herstellung von Waren verwendet werden, entspricht der Anteilzoll dem Gesamtbetrag des nicht erhobenen oder erstatteten beweglichen Teilbetrags sowie einem Prozentsatz des festen Teilbetrags, der bei der Einfuhr dieser Waren aus Drittländern in die Gemeinschaft der Neun anwendbar ist.

(3) Unterliegen die zu einer Herstellung verwendeten Erzeugnisse sowohl Zöllen als auch Abschöpfungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben, so entspricht der Anteilzoll dem Gesamtbetrag der nicht erhobenen oder erstatteten Abschöpfung oder Abgabe sowie einem Prozentsatz des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs.

(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen werden die Währungsausgleichsbeträge bei der Berechnung des Anteilzolls nicht berücksichtigt.

(5) Der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Prozentsatz wird nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 2 festgesetzt.

Findet auf die hergestellten Waren jedoch Artikel 37 Absatz 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft und Griechenland (1) Anwendung, so wird der Anteilzoll nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 festgesetzt.

TITEL III

AUSNAHMEN

Artikel 10

(1) Für Waren, die in einem Mitgliedstaat unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen hergestellt wurden, wird in einem anderen Mitgliedstaat die Gemeinschaftsbehandlung gewährt, ohne daß für die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse der Anteilzoll zu erheben ist; dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Erzeugnisse

a) unter Artikel 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags fallen oder

b) sich in der Gemeinschaft nach Maßgabe des EGKS-Vertrags im freien Verkehr befinden oder

c) in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt worden sind und die Voraussetzungen für die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung erfüllen.

(2) Für Waren, die unter eine gemeinsame Marktorganisation oder unter die Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden (2), oder die Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 fallen und unter Verwendung von aus einem Mitgliedstaat eingeführten Erzeugnissen des Titels II Abschnitt 3 hergestellt worden sind, kann die Gemeinschaftsbehandlung jedoch nur gewährt werden, sofern auf diese Waren im Mitgliedstaat der Herstellung der Anteilzoll in Höhe der nicht erhobenen oder erstatteten Ausgleichsbeträge Beitritt erhoben worden ist.

Artikel 11

(1) Abweichend von Artikel 4 und vorbehaltlich der Vorschriften, die gegebenenfalls später zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft erlassen werden, wird kein Anteilzoll für Waren aus Drittländern erhoben, mit denen die Gemeinschaft Abkommen über Zollpräferenzen geschlossen hat; dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Waren in der Gemeinschaft die Voraussetzungen für die Vorzugsbehandlung erfüllen.

(2) Bei Waren des Titels II Abschnitt 3 finden jedoch die in Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 vorgesehenen Regeln auf die Abschöpfungen oder den beweglichen Teilbetrag Anwendung, die sich aus den genannten Abkommen ergeben.

TITEL IV

Artikel 12

Der Nachweis des zollrechtlichen Status der zu der Herstellung verwendeten Erzeugnisse sowie der hergestellten Waren ist nach den hierfür vorgesehenen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu erbringen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Verordnung treffen, sowie über alle sich bei deren Durchführung ergebenden Fragen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS

(1) ABl. Nr. L 26 vom 18. 2. 1972, S. 244.
(2) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

ANHANG

Liste zu Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 13	
ex 13.02	Weihrauch
ex 13.03	Pektate
Kapitel 14	
ex 14.05	Valonea, Galläpfel
Kapitel 15	
ex 15.05	Wollfettstearin
ex 15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Knochenfett, Abfallfett), ausgenommen Klauenöl
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen
ex 15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt
ex 15.17	Degras
Kapitel 17	
ex 17.02	Laktose und Laktosesirup, mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff; Glukose und Glukosesirup, mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen Tarifnrn. 18.01 und 18.02
Kapitel 19	
ex 19.02	Malzextrakt
19.03	Teigwaren
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
ex 19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Tarifnrn. 21.05 und 21.07
Kapitel 22	
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
22.03	Bier
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex 22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt, ausgenommen Äthylalkohol und Sprit, hergestellt aus den in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 % vol, unvergällt, ausgenommen Äthylalkohol, hergestellt aus den in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken
Kapitel 24	
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen
Kapitel 25	
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 25.30	Natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz
ex 25.32	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; Santorinerde, Puzzolanerde, Traß und dergleichen, wie sie zur Herstellung von Zement verwendet werden, auch gemahlen oder sonst zerkleinert
Kapitel 27	
27.05a	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
ex 27.10	Mineral-Schmiermittel
ex 27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen nicht zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmtes Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr
27.12	Vaselin
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch, slack wax), auch gefärbt
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
Kapitel 28	
ex 28.01	Chlor
ex 28.04	Wasserstoff, Sauerstoff (einschließlich Ozon) und Stickstoff

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)
28.08	Schwefelsäure; Oleum
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)
28.17	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid
ex 28.19	Zinkoxid
ex 28.20	Künstlicher Korund
28.22	Manganoxide
ex 28.23	Eisenoxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 28.27	Bleimennige und Lithargyrum
28.29	Fluoride; Fluorosilicate; Fluoroborate und andere Fluorosalze
ex 28.30	Magnesiumchlorid, Calciumchlorid
ex 28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate
28.37	Sulfite und Thiosulfate
ex 28.38	Natriumsulfat; Bariumsulfat, Eisensulfat, Zinksulfat, Magnesiumsulfat, Aluminiumsulfat; Alaune
ex 28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate, ausgenommen Bleipyrophosphat
ex 28.42	Carbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumcarbonats, ausgenommen Bleihydroxycarbonat
ex 28.44	Quecksilberfulminat
ex 28.45	Natrium- und Kaliumsilicate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilicate
ex 28.46	Borax, raffiniert
ex 28.48	Arsenite und Arsenate
28.54	Wasserstoffperoxid, auch fest
ex 28.56	Siliciumcarbid, Borcarbid, Calziumcarbid
ex 28.58	Destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
Kapitel 29	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe; Naphthalin, Anthrazen
ex 29.04	Amylalkohole
29.06	Phenole und Phenolalkohole

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 29.08	Dipenthyläther, Äthyläther, Anethol
ex 29.14	Palmitinsäure, Stearinsäure, Ölsäure, ihre wasserlöslichen Salze; Anhydride
ex 29.16	Weinsäure, Zitronensäure, Gallussäure; Calciumtartrat
ex 29.21	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)
ex 29.42	Nikotinsulfat
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42
Kapitel 30	
ex 30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen
ex 30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, ausgenommen nachstehende Waren: — Asthma-Zigaretten — Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze, auch in Form von Spezialitäten — Morphium, Kokain und andere Rauschgifte, auch in Form von Spezialitäten — Antibiotika und Zubereitungen auf der Grundlage von Antibiotika — Vitamine und Zubereitungen auf der Grundlage von Vitaminen — Sulfamide, Hormone und Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse
Kapitel 31	
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel, ausgenommen — Thomasphosphatschlacken — Calciumphosphate, durch Glühen aufgeschlossen (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate), und durch Glühen behandelte natürliche Calciumaluminiumphosphate — Dicalciumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen
31.05	Ander Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger
Kapitel 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins
ex 32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo, Henna und Chlorophyll) und tierische Farbstoffe, ausgenommen Karmin und Kermes
ex 32.05	Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen natürlicher Indigo; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller
32.06	Farblacke
ex 32.07	Andere Farbmittel, ausgenommen a) anorganische oder mineralische Pigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen, auch andere Farbmittel enthaltend, und b) Farben auf der Grundlage von Chromaten und Preußisch Blau; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen; flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel
32.11	Zubereitete Sikkative
32.12	Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen
Kapitel 33	
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), ausgenommen Rosenöl, Rosmarinöl, Eukalyptusöl, Sandelholzöl und Zedernholzöl; Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen
ex 33.06	Eaux de Cologne und andere Toilettewässer; Schönheits-, Haut-, Haar- und Nagelpflegemittel; Zahnpasten und Zahnpulver, Mundpflegemittel; Raumdesodorierungsmittel (Raumluftverbesserer), zubereitet, auch nicht parfümiert
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
Kapitel 35	Eiweißstoffe; Klebstoffe; Enzyme
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer, Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
Kapitel 37	
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt
Kapitel 38	
38.03	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen
ex 38.11	Desinfektionsmittel, Insekticide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsvertilgungsmittel und ähnliche Erzeugnisse, als Waren mit Trägerstoffen (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen, Fliegenfänger, mit Hexachlorcyclohexan überzogene Stäbchen und ähnliche Waren); Zubereitungen aus einem Wirkstoff (DDT usw.) in Mischungen mit anderen Stoffen, in Spray-Dosen, gebrauchsfertig
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
ex 38.19	Sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen
Kapitel 39	
ex 39.02	Polyvinylchlorid
ex 39.01 ex 39.02 ex 39.03 ex 39.04 ex 39.05 ex 39.06	Polystyrol in sämtlichen Formen; andere Kunststoffe (einschließlich Kunstharze), Zelluloseäther und -ester, Kunstharze, ausgenommen a) solche in Form von Körnern, Flocken, Krümeln, Pulver, Abfällen oder Bruch, die als Rohstoff für die Herstellung der in diesem Kapitel genannten Waren verwendet werden, und b) Ionenaustauscher
ex 39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren, ausgenommen Tarifnrn. 40.01, 40.02, 40.03 und 40.04, Latex (ex 40.06), Lösungen und Dispersionen (ex 40.06), Weichkautschukwaren zum Schutz für Chirurgen und Röntgenologen und Schutzbekleidung für Taucher (ex 40.13), Hartkautschuk in Massen oder Platten und Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk (ex 40.15)
Kapitel 41	Häute, Felle, Leder, ausgenommen Pergament und Rohhautleder und die Tarifnrn. 41.01 und 41.09
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
Kapitel 44	Holz, Holzkohle und Holzwaren, ausgenommen Tarifnr. 44.07; Waren aus Faserplatten (ex 44.21, ex 44.23, ex 44.27, ex 44.28) und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme, oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 44.26) und Pflasterklötze (ex 44.28)
Kapitel 45	
45.03	Waren aus Naturkork
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren, ausgenommen Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden (ex 46.02)
Kapitel 48	
ex 48.01	Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen, ausgenommen folgende Waren: — gewöhnliches Papier, zur Verwendung als Zeitungsdruckpapier, bestehend aus chemisch oder mechanisch aufbereitetem Halbstoff, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 Gramm — Papier für periodische Druckschriften — Zigarettenpapier — Seidenpapier — Filterpapier — Zellstoffwatte — Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), durch Pressen oder Prägen gemustert, in Rollen oder Bogen
ex 48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen, ausgenommen kariertes, vergoldetes oder versilbertes Papier und Nachahmungen dieser Papiere, Pauspapier, Reagenzpapier und nicht lichtempfindlich gemachte Papiere für photographische Zwecke
ex 48.13	Kohlepapier
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren
ex 48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, ausgenommen Zigarettenpapier, Streifen für Fernschreibgeräte, gelochte Streifen für Monotypemaschinen und Rechenmaschinen, Filterpapier und Filterpappe (einschließlich Papier und Pappe für Zigarettenfilter), gummierte Streifen
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck, oder Bilder, auch gummiert
ex 48.21	Lampenschirme; Tischtücher, Deckchen und Mundtücher, Taschentücher und Handtücher; Schüsseln, Teller, Becher, Untersetzer für Schüsseln, Flaschen, Gläser
Kapitel 49	
ex 49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern, in griechischer Sprache
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ganz oder teilweise in griechischer Sprache gedruckt
ex 49.07	Marken, nicht für den öffentlichen Dienst
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art
ex 49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, ausgenommen Kalender zu Werbezwecken, in anderen Sprachen als Griechisch
ex 49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt, ausgenommen die nachstehenden Waren: — Theaterdekorationen und Dekorationen für Photostudios — Drucke und Veröffentlichungen zu Werbezwecken (einschließlich solche für Reisewerbung), in anderen Sprachen als Griechisch gedruckt
Kapitel 50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide
Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 52	Metallgarne
Kapitel 53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar, ausgenommen rohe, gebleichte, nicht gefärbte Waren der Tarifnrn. 53.01, 53.02, 53.03 und 53.04
Kapitel 54	Flachs und Ramie, ausgenommen Tarifnr. 54.01
Kapitel 55	Baumwolle
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
Kapitel 57	Andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Tarifnr. 57.01; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
Kapitel 58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien
Kapitel 59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
Kapitel 60	Gewirke
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben
Kapitel 62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer
Kapitel 63	Altwaren, Lumpen
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen
Kapitel 67	
ex 67.01	Staubwedel
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
Kapitel 68	
68.04	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen
Kapitel 69	Keramische Waren, ausgenommen die Tarifnrn. 69.01, 69.02, andere als Steine auf der Grundlage von Magnesit und von Magnesitochromit, 69.03, 69.04 und 69.05, Geräte und Waren für Laboratorien und zu technischen Zwecken, Behältnisse für Transport von Säuren und anderen chemischen Erzeugnissen, Waren für die Landwirtschaft der Tarifnr. 69.09 und Waren der Tarifnr. 69.10, 69.13 und 69.14
Kapitel 70	
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben
ex 70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben, ausgenommen nicht überfangenes Spiegelglas
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Kunstverglasungen
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpakkungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19, ausgenommen feuerfeste Glaswaren zur Verwendung bei Tisch und in der Küche mit niedrigem Ausdehnungskoeffizienten der Art Pyrex, Durex usw.
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet
ex 70.15	Gläser für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen
ex 70.16	Sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen
ex 70.17	Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen, ausgenommen Glaswaren für chemische Laboratorien; Glasampullen
ex 70.21	Andere Glaswaren, ausgenommen Glaswaren für die Industrie

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 71	
ex 71.12	Schmuckwaren aus Silber (einschließlich solcher aus vergoldetem Silber) oder aus mit Edelmetallen plattierten unedlen Metallen
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, ausgenommen Waren für Werkstätten und Laboratorien
71.16	Phantasieschmuck
Kapitel 73	Eisen und Stahl, ausgenommen a) Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.02, 73.03, 73.05, 73.06, 73.07, 73.08, 73.09, 73.10, 73.11, 73.12, 73.13, 73.15 und 73.16, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen b) Waren der Tarifnrn. 73.02, 73.05, 73.07 und 73.16, die nicht unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen c) die Tarifnrn. 73.04, 73.17, 73.19, 73.30, 73.33 und 73.34 und Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl, für Eisenbahnwagen, der Tarifnr. 73.35
Kapitel 74	Kupfer, ausgenommen Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen und die Tarifnrn. 74.01, 74.02, 74.06 und 74.11
Kapitel 76	Aluminium, ausgenommen die Tarifnrn. 76.01 und 76.05 und Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12 (ex 76.16)
Kapitel 78	Blei
Kapitel 79	Zink, ausgenommen die Tarifnrn. 79.01, 79.02 und Zink 79.03
Kapitel 82	
ex 82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkzeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
82.02	Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)
ex 82.04	Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb, Haushaltsartikel
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür
ex 82.11	Klingen für sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Klingenrohlinge
ex 82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser), ausgenommen Handscherapparate und Teile davon
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Tarifnr. 83.08, Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung (ex 83.06) und Perlen und Flitter (ex 83.09)

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 84	
ex 84.06	Verbrennungsmotoren für Benzin mit einem Hubraum von 220 ccm oder mehr; Glühkopfmotoren; Dieselmotoren mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Motoren für Krafträder
ex 84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser
ex 84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Ventilatoren und dergleichen, mit eingebautem Motor, mit einem Gewicht von weniger als 150 kg und Ventilatoren ohne Motor mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger
ex 84.12	Klimageräte für den Haushalt, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden
ex 84.14	Backöfen und Teile davon
ex 84.15	Kühlschränke und andere Kühlmöbel, mit Kältesatz ausgestattet
ex 84.17	Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch
84.20	Waagen, auch zu Prüf- und Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art
ex 84.21	Mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern, für den Haushalt; ähnliche handbetriebene Apparate für landwirtschaftliche Zwecke; ähnliche Apparate für landwirtschaftliche Zwecke, auf Karren montiert, mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger
ex 84.24	Pflüge zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger; Pflüge zum Anbau an Zugmaschinen, mit zwei oder drei Pflugscharen oder Scheiben; Eggen zum Ziehen, mit festem Rahmen und festen Zähnen; Scheibeneggen zum Ziehen, mit einem Gewicht von 700 kg oder weniger
ex 84.25	Dreschmaschinen; Mais-Rebler und Mais-Dreschmaschinen; Erntemaschinen, für Tierzug; Stroh- und Futterpressen; Maschinen zum Sichten von Samen oder Getreide
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen
ex 84.28	Körner-Schrotmühlen; Mühlen von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art
ex 84.34	Lettern und andere bewegliche Drucktypen
ex 84.38	Webschützen; Webkämme
ex 84.40	Waschmaschinen, auch elektrisch, für den Haushalt
ex 84.47	Werkzeugmaschinen zum Sägen oder Hobeln von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49
ex 84.56	Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen mineralischen Stoffen
ex 84.59	Ölpressen und Ölmühlen; Maschinen für die Stearin- und Seifenherstellung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter
ex 84.63	Reduktionsgetriebe
Kapitel 85	
ex 85.01	Elektrische Generatoren mit einer Leistung von 20 kVA oder weniger; Elektromotoren mit einer Leistung von 74 kW oder weniger; rotierende Umformer mit einer Leistung von 37 kW oder weniger; Transformatoren und Stromrichter, ausgenommen für Empfangsgeräte für Rundfunk, Funksprech- und Funktelegraphieverkehr sowie Fernsehen

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
85.03	Primärelemente und Primärbatterien
85.04	Elektrische Akkumulatoren
ex 85.06	Zimmerventilatoren
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer), elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24
ex 85.17	Elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen
ex 85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen)
ex 85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für elektrische Beleuchtung
ex 85.21	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art
85.26	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
Kapitel 87	
ex 87.02	Kraftomnibusse zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Gütern (ausgenommen Kraftwagenfahrgestelle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 87)
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser
ex 87.06	Kraftwagenfahrgestelle ohne Motor und Teile davon
ex 87.11	Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
ex 87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge für Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung
87.13	Kinderwagen und Teile davon
Kapitel 89	
ex 89.01	Kähne, Schaluppen; Tankschiffe, zum Schleppen eingerichtet; Segelschiffe; Schlauchboote aus Kunststoff

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 90	
ex 90.01	Brillengläser
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren
ex 90.26	Zähler für handbetriebene Zapfsäulen und Wasserzähler (Volumenzähler, Geschwindigkeitszähler)
Kapitel 92	
92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten
Kapitel 93	
ex 93.04	Jagdgewehre
ex 93.07	Pfropfen für Gewehre; Jagdpatronen, Patronen für Revolver, Pistolen, Stockflinten, Patronen mit Kugeln oder Schrot für Sportwaffen mit einem Kaliber bis zu 9 mm; Hülsen für Jagdgewehre, aus Metall oder Pappe; Kugeln für Jagdmunition, Jagdschrot und Rehposten
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, ausgenommen Tarifnr. 94.02
Kapitel 96	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren, ausgenommen Pinselköpfe der Tarifnr. 96.01 und die Waren der Tarifnrn. 96.05 und 96.06
Kapitel 97	
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen
97.02	Puppen
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen
ex 97.05	Luftschlangen und Konfetti
Kapitel 98	Verschiedene Waren, ausgenommen Füllhalter der Tarifnr. 98.03 und die Tarifnrn. 98.04, 98.10, 98.11, 98.14 und 98.15